

BGer 5C.274/2005 vom 30. März 2006

Bundesgericht, 2006-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.274_2005

FR: TF 5C.274/2005 du 30 mars 2006

IT: TF 5C.274/2005 del 30 marzo 2006

Regeste

Abänderung des Scheidungsurteils | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine vermögensrechtliche Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne von Art. 46 OG. Der erforderliche Streitwert für das Berufungsverfahren ist gegeben. Die Berufung ist rechtzeitig erhoben worden und richtet sich gegen einen Endentscheid eines oberen kantonalen Gerichts, der nicht mehr durch ein ordentliches kantonales Rechtsmittel angefochten werden kann (Art. 54 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 OG). Nicht eingetreten werden kann auf den Antrag, es sei auch der Entscheid des Kreisgerichts Untertoggenburg-Gossau aufzuheben: Anfechtungsobjekt im vorliegenden Berufungsverfahren ist einzig das Urteil des Kantonsgerichts (Art. 48 Abs. 1 OG).

E. 2

Strittig ist zunächst der gegenüber A._____ geschuldete Unterhaltsbeitrag.

E. 2.1

Das Kantonsgericht hat erwogen, A._____ sei bereits vor Anhebung der Abänderungsklage mündig geworden, womit gemäss Scheidungsurteil die väterliche Unterhaltspflicht ende. Es wäre A._____s Sache gewesen, auf Unterhalt für die Zeit bis zum Abschluss der Ausbildung zu klagen. Seine Mutter, die Beklagte, könne nicht mehr an seiner Stelle in eigenem Namen Unterhalt verlangen. Für den Mündigenunterhalt gelte eine gemilderte Oficialmaxime und zwar auch zu Gunsten des betroffenen Elternteils. Dies bedeute, dass die Rechtsmittelinstanz zumindest offensichtliche Mängel beheben dürfe. Die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages für das mündige Kind müsse aufgehoben werden, weil die Beklagte nicht legitimiert sei, einen solchen geltend zu machen.

E. 2.2

Die Beklagte rügt diese Erwägungen zu Recht als bundesrechtswidrig. Es ist zu beachten, dass die Scheidung zwischen den Parteien am 13. Oktober 1995 ausgesprochen wurde. Gemäss Vermerk auf dem Urteil erwuchs sie gleichentags in Rechtskraft (Art. 64 Abs. 2 OG). Die Scheidung erfolgte damit vor der Herabsetzung des Mündigkeitsalters von zwanzig auf achtzehn Jahre (vgl. Art. 14 ZGB ; Fassung gemäss Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994, in Kraft seit 1. Januar 1996). Übergangsrechtlich bestimmt Art. 13c SchlTZGB ausdrücklich, dass Unterhaltsbeiträge, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind, bis zur Vollendung des 20. Altersjahres geschuldet werden. Damit ist die Auffassung des Kantonsgerichts, die Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber A._____ habe bereits vor Anhebung der Unterhaltsklage gendert,

unzutreffend.

E. 2.3

Im Grunde richtig ist zwar die Auffassung des Kantonsgerichts, dass die Beklagte grundsätzlich nicht befugt ist, die Unterhaltsbeiträge an ihr mündiges Kind geltend zu machen. Vielmehr kann das mündige Kind die ihm zustehenden Beiträge selber einfordern. Das Bundesgericht hat zwar anerkannt, dass die Befugnis des sorgeberechtigten Elternteils zur Geltendmachung der Kinderunterhaltsbeiträge andauert, wenn das Kind während dem Scheidungsverfahren mündig wird und es diesem Vorgehen zustimmt (BGE 129 III 55 E. 3 S. 56 ff.). Im vorliegenden Fall ist A._____ indes bereits vor Anhebung der Abänderungsklage mündig geworden. Dieser Umstand sowie der übergangsrechtliche Grundsatz der Weiterdauer der Unterhaltspflicht bis zum 20. Altersjahr führen dazu, dass der Kläger gegen A._____ selber auf Abänderung der Unterhaltspflicht klagen muss. Nicht gefolgt werden kann damit der gegenteiligen Auffassung des Kantonsgerichts, A._____ hätte bereits nach seinem 18. Geburtstag gegen seinen Vater eine Unterhaltsklage erheben sollen (Cyril Hegnauer, Berner Kommentar, N. 12a zu Art. 277 ZGB ; Ivo Schwander, Die Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre, AJP 1996 S. 14; Vincent Henriod, L'obligation d'entretien à l'égard des enfants majeurs, Diss. Lausanne 1999, S. 50). Damit hätte das Kantonsgericht die Abänderungsklage abweisen müssen, soweit darin eine Herabsetzung der Unterhaltspflicht gegenüber A._____ beantragt wurde. Eine Abänderung der Unterhaltspflicht gegenüber dem mündigen Kind kann im Verfahren zwischen seinen Eltern, in welchem es keine Parteistellung hat und in welches es in keiner Weise einbezogen worden ist, nicht verfügt werden. Die Berufung ist in diesem Punkt gutzuheissen.

E. 2.4

In Bezug auf B._____, den jüngeren Sohn der Parteien, hat das Kantonsgericht den geschuldeten Unterhaltsbeitrag unverändert belassen und ausdrücklich festgehalten, der Beklagte habe diesen gemäss Scheidungsurteil bis zur Mündigkeit zu bezahlen. Da das Kantonsgericht die Unterhaltspflicht des Klägers für B._____ formell nicht abgeändert hat, erübrigt sich diesbezüglich eine Korrektur des angefochtenen Entscheids.

E. 2.5

Der Kläger verlangt in seinem Eventualantrag die Festsetzung der Kinderunterhaltsrenten auf insgesamt Fr. 895.--. Da indes nach dem oben Gesagten im vorliegenden Abänderungsverfahren die Überprüfung des Unterhaltes zu Gunsten von A._____ nicht zulässig ist, ist diesem Antrag der Boden entzogen.

E. 3

Die Beklagte wendet sich weiter gegen die Aufhebung ihres persönlichen Unterhaltsbeitrages. Sie macht geltend, es sei für den Kläger möglich für seine Kinder aus zweiter Ehe Unterhaltsbeiträge von deren Mutter erhältlich zu machen. Dadurch wäre es dem Kläger möglich, ihr weiterhin den persönlichen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen. Das Kantonsgericht hat festgehalten, die zweite Ehefrau des Klägers könne krankheitsbedingt keiner geregelten Arbeit nachgehen. Ob die zweite Ehefrau des Klägers auf Grund ihrer Krankheit einer Arbeit nachgehen kann oder nicht, stellt eine Tatfrage dar, welche das Bundesgericht im vorliegenden Verfahren nicht überprüfen kann (Art. 63 Abs. 2 OG). Auf die Berufung ist insoweit nicht einzutreten.

E. 4

Damit ist die Berufung gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Der Entscheid des Kantonsgerichts wird aufgehoben, soweit er den Wegfall der Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber A. _____ feststellt. Die Abänderungsklage des Klägers wird mangels Passivlegitimation der Beklagten abgewiesen, soweit in ihr eine Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge zu Gunsten von A. _____ beantragt wird.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, dem mehrheitlich unterliegenden Kläger 2/3 und der Beklagten 1/3 der Gerichtsgebühr aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 3 OG). Der Kläger ist zudem gegenüber der Beklagten grundsätzlich entschädigungspflichtig (Art. 159 Abs. 3 OG). Beide Parteien haben ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, dessen Voraussetzungen (Art. 152 OG) erfüllt sind. Da beide Parteien offensichtlich nicht über ausreichende Mittel für die Bestreitung der Prozesskosten verfügen, ist der Rechtsbeistand der Beklagten ohne Vorbehalt der Einbringlichkeit direkt aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen (Art. 152 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.